

## Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens

nach § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Absatz 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10a ausgegeben wird und dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „07“. Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen des vorangegangenen Satzes nicht vorliegen.

### Antragsteller

---

Name, Vorname/Firma

---

Anschrift

---

E-Mail-Adresse

---

Telefonnummer

### Vorzulegende Unterlagen

- Kopie Personalausweis oder Reisepass i. V. m. Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) des Antragstellers
- Zulassungsbescheinigung Teil II und Zulassungsbescheinigung Teil I oder ggf. anderer Eigentumsnachweis im Original (z.B. Kaufvertrag, DDR-Fahrzeugbrief)
- Oldtimer-Gutachten nach § 23 FZV im Original
- Elektronische Versicherungsbestätigung (7-stelliger Code/ eVB) für rote Kennzeichen
- ggf. bisherige/s Kennzeichenschild/er (wenn Fahrzeug(e) aktuell noch zugelassen)
- behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als 3 Monate)
- [SEPA-Mandat](#)
- persönliche Vorsprache zur Abholung der Unterlagen notwendig

Die Unterlagen können Sie gern vorab per E-Mail an [KVA.Kfz-Zulassung@kreis-meissen.de](mailto:KVA.Kfz-Zulassung@kreis-meissen.de) senden. Wir setzen uns danach mit Ihnen in Verbindung.